



Entwurf

Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Opferhilfegesetz vom 23. März 2007² wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 4

⁴ Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob das Opfer Strafanzeige erstattet hat oder nicht.

Art. 8 Abs. 1 und 3

¹ Die Kantone machen die Opferhilfe bekannt.

³ Absatz 2 findet auf Angehörige des Opfers sinngemäss Anwendung.

Art. 12 Abs. 2

² Erhalten die Beratungsstellen eine Meldung nach Artikel 8 Absatz 2 oder 3 dieses Gesetzes, Artikel 305 Absatz 3 oder 4 oder 330 Absatz 3 der Strafprozessordnung³ oder Artikel 84b Absatz 3 oder 4 des Militärstrafprozesses vom 23. März 1979⁴, so nehmen sie mit dem Opfer oder seinen Angehörigen Kontakt auf.

Art. 14 Abs. 1

¹ Die Leistungen umfassen:

SR

- 1 BBl 2025 ...
- 2 SR 312.5
- 3 SR 312.0
- 4 SR 322.1

- a. die angemessene medizinische, rechtsmedizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe in der Schweiz, die als Folge der Straftat notwendig geworden ist;
- b. bei Bedarf eine Unterkunft für das Opfer und seine Angehörigen.

Art. 14a Medizinische und rechtsmedizinische Hilfe

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass sich die Opfer und ihre Angehörigen an eine Stelle wenden können, die spezialisierte Leistungen im Bereich der medizinischen und rechtsmedizinischen Hilfe erbringt.

² Die medizinische und rechtsmedizinische Hilfe umfasst insbesondere:

- a. die erforderlichen medizinischen Untersuchungen und Behandlungen;
- b. die rechtsmedizinische Dokumentation von Verletzungen und Spuren;
- c. die Aufbewahrung der Dokumentation und der Spuren.

³ Die Kantone regeln die Dauer der Aufbewahrung der Dokumentation und der Spuren.

Art. 14b Unterkunftsangebot

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass für das Opfer und seine Angehörigen Notunterkünfte sowie vorübergehende Unterkünfte zur Verfügung stehen.

² Sie tragen den besonderen Bedürfnissen verschiedener Opferkategorien Rechnung.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.